

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Juli 2021

Der Auftragnehmer (im Folgenden: DCCS) erbringt gegenüber dem Auftraggeber (im Folgenden: AG) Leistungen auf Grundlage der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie gelten auch für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

Diese AGB bilden mit den übrigen Vertragsdokumenten (Auftragsdokumente, Leistungsverzeichnis, Service Level Agreement etc.) samt den bezogenen Anlagen den Vertrag in seiner Gesamtheit. Bei Widerspruch zwischen individuellen Vereinbarungen und diesen AGB gehen individuelle Vereinbarungen vor.

Einkaufsbedingungen des AG wird ausdrücklich widersprochen, sie verpflichten DCCS auch dann nicht, wenn DCCS ihnen nicht nochmals nach Eingang bei ihr widerspricht.

Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen von Mitarbeitern der DCCS im Rahmen von Vertragsabschluss oder –durchführung werden erst durch die schriftliche Bestätigung durch DCCS verbindlich.

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die nachstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

1. Leistungserbringung und Leistungsumfang

Die von DCCS zu erbringenden Leistungen können insbesondere sein:

- Lieferung von Hardware und Standardsoftware
- Erstellung von Individualsoftware
- Beratung
- Schulung
- Unterstützungsleistungen
- Wartung und Maintenance
- Rechenzentrums (RZ)- und Application Service Providing (ASP)-Leistungen und Online Services

DCCS erbringt ihre Leistungen auf Grundlage der vom AG vollständig zur Verfügung zu stellenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch, soweit erforderlich, praxisingerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß. Wird vom AG mit einem zu Test- und Implementierungszwecken bereitgestelltem System im produktiven Betrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Daten beim AG. Für einen etwaigen Datenverlust übernimmt DCCS keine Verantwortung. Eine allfällige Dokumentation wird dem AG in elektronischer Form übergeben. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Schulung des AG und seiner Mitarbeiter für die erbrachten Leistungen (Programme etc.) im Preis nicht inkludiert. Zusagen über Leistungsmerkmale sind nur dann verbindlich, wenn diese von DCCS schriftlich bestätigt werden.

Sofern DCCS auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. DCCS ist nur für die von ihr selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

Lieferung von Hard- und Standardsoftware

Soweit DCCS Hard- und Software liefert, erfolgt die Lieferung auf Gefahr des AG. Die Gefahr geht auf den AG über, sobald die Ware dem Spediteur oder Frachtführer übergeben wurde. Wurde bei Hardware die Anlieferung an einen vom AG angegebenen Aufstellungsort vereinbart, so wird der AG die Eignung der Transportwege vom Hauseingang bis zum Aufstellungsort überprüfen und gegebenenfalls auf seine Kosten herstellen. Beanstandungen aus Transportschäden hat der AG sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und DCCS – unter genauer Beschreibung des Schadens – vorzubringen.

Dienstleistungen

Soweit DCCS Dienstleistungen – dazu zählen insbesondere Beratungs-, Schulungs- und Unterstützungsleistungen, einschließlich Bereitstellung

von personellen Ressourcen – erbringt, so werden diese von DCCS sorgfältig, nach dem Stand der Technik und entsprechend der schriftlichen Aufgabenstellung erbracht. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen finden die Regelungen des Werkvertragsrechts keine Anwendung. Der AG ist daher selbst für die von ihm angestrebten und erzielten Ergebnisse verantwortlich.

Werkleistungen

Grundlage für die Erstellung von Computerprogrammen und anderen Werkleistungen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung (Spezifikation), die der AG zur Verfügung stellt bzw. die von DCCS gegen Kostenberechnung aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausgearbeitet wird. Die Leistungsbeschreibung ist vom AG auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Später auftretende Änderungswünsche können zu Termin- und Preisänderungen führen. Sofern nicht anders vereinbart, verbleibt der Quellcode von erstellten Programmen bei DCCS und wird nicht an den AG herausgegeben.

Wartung

Gegenstand des Vertrags kann auch die Wartung von Programmen und Systemen sein. Soweit nicht anders vereinbart, umfasst die Wartung bei Programmen die Einspielung von Bugfixes, Service Packs und Updates, nicht aber das Nachziehen auf neuere Versionen (Major Releases).

ASP-, RZ-Service-Leistungen und Online Services

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftragsdokument und dem Service Level Agreement (SLA). DCCS erbringt gegenüber dem AG die vereinbarten Leistungen und stellt diese über Netzverbindungen bis zum vereinbarten Leistungsübergabepunkt zur Verfügung. Für die weitere Anbindung ist der AG verantwortlich.

Die zu erbringenden Leistungen können insbesondere die Bereitstellung und/oder der Betrieb von Applikationen, RZ-Services wie Datenbank, Archivierung oder Online Services (Cloud Services usw.) sein.

2. Prüfung und Abnahme von Werkleistungen

Soweit vereinbart wird DCCS bei Werkleistungen nach Leistungserbringung dem AG die Erfüllung der Leistungsmerkmale gemäß Leistungsbeschreibung in einem Übergabetest mittels vom AG bereitzustellender Testdaten und Testscenarien nachweisen. Hierüber wird von den Vertragspartnern ein Übergabeprotokoll angefertigt. Soweit kein Übergabetest vorgesehen ist, ist eine besondere Abnahme nicht erforderlich.

Nach erfolgreichem Übergabetest wird der AG die Leistung unverzüglich abnehmen. Der Übergabetest wird als erfolgreich angesehen, wenn keine Mängel auftreten, welche die zweckmäßige Nutzung des Werkes unmöglich machen oder unzumutbar einschränken. Allfällige Gewährleistungsansprüche werden hierdurch nicht beeinträchtigt. Verweigert der AG trotz erfolgreichem Übergabetest die Abnahme, so gilt die Leistung mit dem Tag des Abschlusses des Übergabetests als abgenommen. Werden die erbrachten Leistungen – insbesondere Programme und Systeme – vom AG im produktiven Betrieb eingesetzt, so gelten diese Leistungen ab Einsatz jedenfalls als abgenommen. Findet der Übergabetest aus Gründen, die DCCS nicht zu vertreten hat, nicht statt, so gilt die Leistung zwei Wochen nach Erklärung der Fertigstellung durch DCCS als abgenommen.

Etwaig vorhandene Mängel sind vom AG ausreichend dokumentiert unverzüglich im Übergabeprotokoll festzuhalten, um von DCCS anerkannt werden zu können.

Bei Dienstleistungen, Wartungsleistungen, ASP- und RZ-Service-Leistungen sowie Online Services ist eine Abnahme grundsätzlich nicht vorgesehen.

3. Nutzung von ASP- und RZ-Service-Leistungen und Online Services durch den AG

Der AG ist für die Eingabe und Pflege der zur Nutzung der ASP- und RZ-Service-Leistungen und Online Services erforderlichen Daten und

Informationen selbst verantwortlich. Der Auftraggeber bleibt „Herr über die Daten“ und ist somit für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Der AG ist verpflichtet, bei der Nutzung alle anwendbaren Rechtsvorschriften einzuhalten. Es ist untersagt, Informationen und Daten einzustellen oder zu übermitteln, die gegen Rechtsvorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßen, die in fremde gewerbliche Schutz- und Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter eingreifen oder diese verletzen. DCCS ist berechtigt, den Zugriff auf Informationen oder Daten zu sperren, sofern Teile davon rechtswidrig sind oder ein diesbezüglicher, durch objektive Anhaltspunkte gerechtfertigter, Verdacht besteht.

4. Urheber- und Nutzungsrechte

An Standardsoftware

Bei von DCCS entwickelter Standardsoftware und Softwareprodukten richtet sich das vom AG erworbene Nutzungsrecht nach den vereinbarten Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Mit Bezahlung des vereinbarten Entgeltes räumt DCCS dem AG das nicht ausschließliche Recht ein, die Softwarelösung ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen zu verwenden. Der AG erwirbt lediglich eine Werknutzungsbewilligung, eine Übertragung dieser Rechte an Dritte ist dem AG nicht gestattet.

Bei von DCCS gelieferter Standardsoftware von Drittherstellern richtet sich das vom AG erworbene Nutzungsrecht nach den Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Programmherstellers bzw. Lizenzgebers.

An von DCCS erbrachten Werk- und Dienstleistungen

Sofern nicht anders vereinbart, erwirbt der AG das einfache, nicht ausschließliche, unbefristete Nutzungsrecht (Werknutzungsbewilligung) an den von DCCS erbrachten Arbeitsergebnissen (Programme, Dokumentationen, Lösungskonzepte, Studien etc.). Dies gilt insbesondere an von DCCS im Auftrag des AG entwickelter Individualsoftware. Im Übrigen stehen alle Urheber- und Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen DCCS bzw. ihren Lizenzgebern zu. Durch eine allfällige Mitwirkung des AG bei der Herstellung werden keine über die hier getroffene Regelung hinausgehenden Rechte durch den AG erworben.

Bearbeitung von durch den AG bereitgestellten Materialien

Sofern der AG DCCS mit der Bearbeitung von Materialien (Programme, Dokumentationen etc.) beauftragt, an denen Dritten Rechte zustehen, stellt der AG sicher, dass die Nutzungsbedingungen dieser Materialien einer Bearbeitung nicht entgegenstehen bzw. ist der AG für die Einwilligung des jeweiligen Rechtsinhabers verantwortlich und stellt diesbezüglich DCCS schad- und klaglos.

Nutzung von im Rahmen von ASP- und RZ-Leistungen und Online Services bereitgestellten Programmen

Werden Programme von DCCS zur Verfügung gestellt, so ergibt sich der Umfang des Nutzungsrechts und der damit verbundenen Rechte und Pflichten aus den Nutzungsbedingungen (Lizenzbedingungen) des jeweiligen Programms.

Soweit der AG eigene Programme auf den Datenverarbeitungsanlagen der DCCS betreibt oder DCCS mit dem Betrieb von Programmen beauftragt und diese beistellt, stellt der AG sicher, dass der vereinbarte Betrieb der Programme auf den Datenverarbeitungsanlagen der DCCS nicht gegen Rechtsvorschriften, insbesondere fremde Urheber- oder andere fremde Immaterialgüterrechte verstößt. Werden derartige Ansprüche von dritter Seite gegen DCCS geltend gemacht, so stellt der AG DCCS für diesen Fall schad- und klaglos.

5. Schutzrechte Dritter an Programmen

Soweit DCCS dem AG Nutzungsrechte an Programmen einräumt, leistet sie Gewähr dafür, dass sie berechtigt ist, die vereinbarten Nutzungsrechte einzuräumen, und dass die vertragsgemäße Nutzung der Programme durch den AG Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

Wird von einem Dritten wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts ein Anspruch geltend gemacht oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann DCCS auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder das Programm ändern oder gegen ein mindestens gleichwertiges Produkt austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der AG damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch DCCS die Nutzung des Programms zu beenden und allenfalls das Programm an DCCS zu retournieren. In diesem Fall erstattet DCCS dem AG die bezahlten Lizenzentgelte bzw. bei laufenden Nutzungsentgelten 12 Monatsentgelte. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Ansprüchen ist ausgeschlossen.

6. Domainregistrierung

Sofern vereinbart, übernimmt DCCS die Vermittlung und Registrierung von Internetdomains. Dies erfolgt im Namen und auf Rechnung des AG. Es gelten die Bedingungen der zuständigen Registrierungsstelle. Der AG bevollmächtigt DCCS mit der Vornahme der zur Registrierung erforderlichen Handlungen und ersetzt der DCCS im Zusammenhang mit der Registrierung und Pflege der Domains anfallenden Kosten.

DCCS übernimmt keine Gewähr dafür, dass beantragte Domains verfügbar und frei von Rechten Dritter sind.

7. Datensicherheit

DCCS setzt dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen wie Firewalls, Virens Scanner etc. ein, um unbefugte Zugriffe auf ihre Datenverarbeitungsanlagen und Netzwerke und daraus resultierende Manipulationen und Schäden an Datenbeständen sowie die Übermittlung von schädigenden Programmteilen (Viren, Würmer, Trojaner etc.) nach Möglichkeit zu verhindern. DCCS ist berechtigt, mit schädigenden Programmteilen versehene Datenbestände zu löschen, wenn die von diesen Datenbeständen ausgehende Gefährdung nicht auf andere Weise zuverlässig und mit technisch und wirtschaftlich zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann. DCCS wird den AG hierüber informieren.

Der AG ist seinerseits verpflichtet, nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen wie Virens Scanner etc. sicherzustellen, dass Daten, welche er auf den Datenverarbeitungsanlagen der DCCS einstellt, nicht mit schädigenden Programmteilen versehen sind. Darüber hinaus wird der AG im Rahmen des Zumutbaren geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass es über seine Datenverarbeitungssysteme zu unberechtigten Zugriffen auf die Datenverarbeitungsanlagen und Netzwerke der DCCS kommt.

8. Eigentumsvorbehalt

Bei von DCCS gelieferter Hardware und Standardsoftware behält sich DCCS das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vor. Die Forderungen des AG aus einer etwaigen Weiterveräußerung der Vorbehaltsgegenstände werden bereits jetzt an DCCS abgetreten.

9. Mitwirkung des AG

Der Erfolg der von DCCS zu erbringenden Leistungen ist abhängig von der Mitwirkung des AG. Daher schafft der AG im Bereich seiner Sphäre alle Voraussetzungen, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Soweit erforderlich wird der AG insbesondere:

- zu Beginn des Auftrags alle Ansprechpartner und jene Mitarbeiter, welche die Mitarbeiter von DCCS bei der Leistungserbringung unterstützen, benennen und für deren Mitwirkung sorgen;
- bei von DCCS zu erbringenden ASP- und RZ-Service-Leistungen einen Systemverantwortlichen samt einem Vertreter auf Seiten des AG benennen;
- alle zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen sowie diese laufend zu aktualisieren;
- erkennbare Mängel und Störungen unverzüglich anzeigen;
- im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen treffen, die eine Feststellung von Mängeln und Störungen sowie deren Ursachen ermöglichen und deren Beseitigung erleichtern und unterstützen;
- den Zugang zu den Anlagen und Systemen des AG ermöglichen und die Möglichkeit des Zugriffs auf die benötigten Server schaffen;
- DCCS bei der Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Besprechungen unterstützen und für die Teilnahme der relevanten Mitarbeiter seinerseits sorgen;
- für Aufgaben, welche beim AG vor Ort erfüllt werden, die erforderlichen Räume und Arbeitsplätze für die Mitarbeiter von DCCS zur Verfügung stellen.

Werden Mitwirkungspflichten nicht oder nur teilweise wahrgenommen, so kann dies zu Terminverzögerungen und Kostensteigerungen führen, die vom AG zu vertreten sind.

10. Ort der Leistungserbringung, Lieferfristen und Erfüllungstermine

Sofern nicht anders vereinbart, erbringt DCCS ihre Leistungen am Sitz des Auftragnehmers.

Vereinbarte Lieferfristen/Erfüllungstermine sind stets annähernd und unverbindlich. Angestrebte Erfüllungstermine können nur eingehalten werden, wenn der AG fristgerecht alle notwendigen Vorarbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung vollinhaltlich nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung

gestellte Unterlagen entstehen, können nicht zum Verzug der DCCS führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der AG.

11. Änderungen

Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des im Vertrag vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich mitteilen.

Erfordert ein Änderungsantrag des AG eine umfangreiche Überprüfung, so wird der hierdurch entstehende Aufwand von DCCS gesondert in Rechnung gestellt. Die für eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

DCCS kann ihre vereinbarungsgemäß zu erbringenden Leistungen einseitig abändern, sofern mit der Änderung für den AG keine oder nur unwesentliche Nachteile verbunden sind. DCCS wird den AG hierüber verständigen.

12. Unteraufträge

DCCS kann zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer einsetzen. In diesem Fall bleibt die Verantwortung für die erbrachten Leistungen bei DCCS.

13. Vergütung, Abrechnung, Zahlung

Alle Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie der Transport-, Versicherungs-, Installations- und Aufstellungskosten.

Soweit nicht anders vereinbart, wird nach Aufwand vergütet. Dabei richten sich Stundensätze und sonstige Kosten nach den bei DCCS geltenden Sätzen (Preisliste DCCS). Für Leistungen außerhalb der bei DCCS üblichen Geschäftszeiten gelten entsprechende Aufschläge. Die Abrechnung der nach Aufwand zu vergütenden Leistungen und Aufwände erfolgt monatlich im Nachhinein. Reisekosten werden gesondert nach Anfall verrechnet. Sofern nicht anders vereinbart, gilt dies auch bei einem vereinbarten Pauschalpreis. Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten.

Laufende Entgelte sind monatlich im Vorhinein zu entrichten. Bei vereinbarten Einmalentgelten ist die Hälfte bei Auftragserteilung, der Rest nach erbrachter Leistung fällig.

Sofern nicht anders vereinbart, enthält das laufende Entgelt für ASP- und RZ-Leistungen und Online Services die vereinbarten Leistungen in der vereinbarten Menge bzw. Größe (zB. Speicherplatzbelegung, Anzahl der Nutzer etc.). Die vom AG tatsächlich genutzte Menge/Größe wird durch geeignete Messverfahren ermittelt und hierüber Aufzeichnungen geführt. Bei Überschreiten erfolgt eine Nachverrechnung. Bei Unterschreiten der vereinbarten Mengen/Größen erfolgt grundsätzlich keine Rückvergütung.

Bei Aufträgen, die mehrere abgrenzbare Einheiten umfassen, ist DCCS berechtigt, die Leistung in Teilen zu erbringen und Teilrechnungen zu legen.

Im Falle unvollständiger oder mangelhafter Werkleistung ist der AG berechtigt, einen angemessenen Teil des Entgelts, höchstens aber den eineinhalbfachen Betrag der voraussichtlichen Kosten einer entsprechenden Ersatzvornahme, zurückzubehalten.

Die Kosten des Zahlungsverkehrs werden vom AG getragen. Bei Zahlungsverzug ist DCCS nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen.

Zustimmung des AG zur Rechnungsübermittlung per E-Mail: Der AG erklärt sich mit der Zustellung der Rechnung per E-Mail einverstanden.

Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungseingang ohne jeden Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug verrechnet DCCS die gesetzlichen Verzugszinsen. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der AG verpflichtet, DCCS sämtliche von ihr aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros zu refundieren.

14. Valorisierung von laufenden Entgelten

Laufende Entgelt werden auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert, wobei als Basiszahl jene des Monats der Auftragserteilung herangezogen wird. Für jedes Folgejahr wird das Entgelt mit Wirkung ab Beginn des Jahres angepasst, wobei die Anpassung aufgrund der für den Oktober des Vorjahres verlautbarten Indexzahl vorgenommen wird. Hierzu wird DCCS, nachdem die betreffende Indexzahl verlautbart wurde, den AG über das geänderte Entgelt in Kenntnis setzen.

15. Vertragslaufzeit und Beendigung

Der Vertrag endet,

- wenn umfangsmäßig bestimmte Arbeiten durchgeführt werden sollen, mit deren Abschluss;
- wenn der Vertrag auf befristete Zeit abgeschlossen wurde, mit Zeitablauf;
- wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, durch Kündigung. Sofern nicht anders vereinbart, kann die Kündigung zum letzten Tag eines jeden Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen, frühestens jedoch zum Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit.

Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn über einen der Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder sich seine wirtschaftliche Lage wesentlich verschlechtert und daher dem anderen Vertragspartner ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, wenn der AG trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt oder wenn ein Vertragspartner gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.

Für Wartungsverträge für Hard- und Software und für Verträge über ASP- und RZ-Service-Leistungen und Online Services gilt davon abweichend:

Sofern nicht anders vereinbart wird eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten vereinbart. Die Vertragspartner sind berechtigt, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum letzten Tag eines Monats zu kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit.

Wenn bei Wartungsverträgen die Wartung von Komponenten durch den Hersteller eingestellt wird, so ist DCCS berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum letzten Tag eines Kalendermonats zu kündigen. Das selbe gilt, wenn für von DCCS im Rahmen von ASP-Leistungen und Online Services bereitgestellte Programme die Programmwartung durch den Hersteller eingestellt wird.

16. Rücktritt

Für den Fall der Überschreitung vereinbarter Termine aus alleiniger Verschulden von DCCS ist der AG berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefs vom Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den AG daran kein Verschulden trifft. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von DCCS liegen, entbinden DCCS von ihrer Pflicht zur Leistungserbringung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Termine.

Tritt der AG von einem Auftrag oder einem Teil unberechtigterweise zurück, so ist DCCS berechtigt, dem AG neben den erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten zusätzlich eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht erbrachten Auftragswerts zu verrechnen.

Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar, ist DCCS verpflichtet, dies dem AG unverzüglich anzuzeigen. Ändert der AG die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft dieser nicht die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich bzw. zumutbar wird, kann DCCS die Ausführung ablehnen. Die bis dahin angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind DCCS vom AG zu ersetzen.

17. Haftung

DCCS haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist mit Ausnahme von Personenschäden ausgeschlossen.

Die Haftung von DCCS für Schäden aus Ansprüchen Dritter, für entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse und für andere mittelbare sowie Folgeschäden ist in jedem Fall mit der Höhe des Entgelts der schadensverursachenden Leistung, bei wiederkehrenden Leistungen begrenzt mit der Höhe des jeweiligen Jahresentgelts, beschränkt.

18. Gewährleistung

DCCS gewährleistet, dass sämtliche von ihr erbrachten Leistungen mit den dafür jeweils geltenden vertraglichen Leistungsbeschreibungen übereinstimmen. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, stellen technische Daten (zB. Herstellerangaben zu Hard- und Software) keine Garantiezusagen dar und können daraus auch keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

Soweit Mängel erkennbar sind, wird der AG diese unverzüglich an DCCS melden, längstens jedenfalls binnen vier Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach erfolgter Programmabnahme. Mängelrügen haben unter genauer Angabe des Mangels in schriftlicher Form bzw. per E-Mail zu erfolgen. DCCS wird Mängel binnen angemessener Frist beheben. Liegt bei vom AG gemeldeten Mängeln kein Gewährleistungsfall vor, so trägt der AG die Kosten für die Fehlersuche und ggf. Fehlerbehebung.

Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 6 Monate. Bei Hardware beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Den AG trifft der Beweis dafür, dass auch ein innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorkommender Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war. DCCS erbringt die Gewährleistung nach ihrer Wahl durch Verbesserung oder Austausch. Sofern eine Verbesserung oder Austausch nicht möglich oder unternahmlich ist, steht dem AG das Recht auf angemessene Preisminderung zu. Sofern Service Levels der zu erbringenden Leistungen (zB. Verfügbarkeit) mit Konventionalstrafen belegt werden, sind mit der Konventionalstrafe sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus der Nichteinhaltung der Service Levels abgedeckt und es können darüber hinaus keine Ansprüche gegen DCCS geltend gemacht werden.

Die Gewährleistung für nicht reproduzierbare Mängel ist ausgeschlossen. Ferner übernimmt DCCS insbesondere keine Gewähr für Mängel, die auf unsachgemäße Bedienung bzw. Wartung oder durch Veränderungen der von DCCS erbrachten Leistungen durch den AG oder ihm zurechenbare Dritte zurückzuführen sind. Die Gewährleistung entfällt ferner bei Verschleißteilen und Zubehör sowie wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

DCCS übernimmt keine Gewähr dafür, dass die angebotenen Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass die gespeicherten Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Bei von DCCS aufgestellten Firewalls bzw. installierten Virenschutzprogrammen wird darauf hingewiesen, dass eine diesbezügliche absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden kann. Deshalb wird die diesbezügliche Haftung aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für allfällige Nachteile ausgeschlossen.

DCCS übernimmt keine Gewähr, dass aus den vom AG bereitgestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des AG hergestellt werden können.

Werden im Rahmen des Vertragsverhältnisses Dienstleistungen gem. Punkt 1 dieser AGB (wie Beratungs- und Unterstützungsleistungen) erbracht, so liegt die Verantwortung für die erzielten Ergebnisse beim AG, ein Anspruch auf Gewährleistung ist nicht gegeben.

Besondere Gewährleistungsbedingungen für Individualsoftware und für von DCCS erstellte Standardsoftware

Für Individualsoftware und für von DCCS erstellte Standardsoftware gilt zusätzlich folgendes:

DCCS leistet Gewähr dafür, dass das Programm auf der spezifizierten Systemumgebung eingesetzt werden kann und die Funktionen erfüllt, die in der Programmspezifikation angeführt sind. DCCS leistet keine Gewähr dafür, dass das Programm völlig fehlerfrei ist und ununterbrochen läuft, doch wird sie, wenn ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist auftritt, der die Nutzung des Programms nicht nur unwesentlich beeinträchtigt, nach ihrer Wahl den Mangel beheben durch:

- Bereitstellung von Updates, Bugfixes oder neueren Versionen des Programms;
- den Mangel sonst wie beseitigen oder Möglichkeiten zur Umgehung des Mangels oder Vermeidung der Auswirkungen des Mangels aufzeigen.

Voraussetzung für die Mangelbehebung ist, dass

- das Programm übereinstimmend mit den Anleitungen/Beschreibungen verwendet wird,
- das Programm nicht geändert, bearbeitet, weiterentwickelt oder mit anderen Programmen verbunden wurde,
- der gerügte Mangel bei DCCS reproduzierbar ist,
- der AG die Nachführungen des Betriebssystems auf die von DCCS vorgesehenen Releases bzw. Service Packs durchgeführt hat und
- die spezifizierte Systemumgebung ausreichend konfiguriert ist.

DCCS kann verlangen, dass der AG Mängel anhand seiner Version des Programms nachweist.

Besondere Gewährleistungsbedingungen für Standardsoftware von Drittherstellern

Für Standardsoftware gelten die Gewährleistungsbedingungen des Programmherstellers. DCCS leistet keine über diese Bedingungen hinausgehende Gewähr.

19. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung endet fünf Jahre nach Beendigung des Auftrags.

Die Vertragspartner werden ihre Mitarbeiter und ggf. Subunternehmern, die sie für die Durchführung des Auftrages einsetzen, verpflichten, die Vertraulichkeit zu wahren.

Der AG ist verpflichtet, sofern keine Notwendigkeit besteht, seine Passwörter geheim zu halten bzw. nach Bekanntwerden abzuändern. Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den AG entstehen, haftet alleine der AG.

Der AG stimmt zu, dass DCCS und Konzernunternehmen (§ 15 Aktiengesetz) von DCCS Geschäfts- und Kontaktinformationen des AG, die im Rahmen der Durchführung des Auftrags bekannt gemacht werden, einschließlich Umsatzzahlen und andere Geschäftsdaten, Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, speichern, verarbeiten und nutzen dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, DCCS-Vertriebspartner und Bevollmächtigte der DCCS bzw. ihrer Konzernunternehmen zu Zwecken gemeinsamer Geschäftstätigkeiten weitergegeben werden, insbesondere zu Marketingzwecken und Vertriebsaktivitäten der DCCS.

DCCS ist berechtigt, in ihren Publikationen auf die Geschäftsbeziehung zum AG sowie auf die damit in Zusammenhang stehenden Eckdaten von laufenden und beendeten Projekten und Aufträgen („Referenzen“) des AG hinzuweisen.

20. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung des Auftrags gearbeitet haben, während der Dauer des Auftrags und 12 Monate nach Beendigung unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters zu zahlen.

21. Rücktrittsrecht von Verbrauchern

Sofern der Vertrag im Fernabsatz zustande kommt, informieren wir Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes über ein allenfalls bestehendes Rücktrittsrecht gesondert bei Vertragsabschluss.

22. Vertragsüberbindung

DCCS ist berechtigt, den Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf ein anderes Konzernunternehmen (§ 15 Aktiengesetz) zu überbinden.

Im Übrigen sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung an einen Dritten zu überbinden, sofern der jeweils andere Vertragspartner zustimmt. Der betroffene Vertragspartner wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn berechtigte Zweifel bestehen, dass der Dritte die Verpflichtungen aus dem Vertrag einhält oder der betroffene Vertragspartner andere nicht unwesentliche, objektiv nachvollziehbare Nachteile aus der Vertragüberbindung zu befürchten hat.

23. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Eine derartige unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die den von den Vertragspartnern verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommt.

24. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das am Sitz des Auftragnehmers jeweils sachlich zuständige Gericht.